

# Spezielle Richtlinien für die Gewährung von Sozial- und Jugendförderungen durch die Stadt Linz

## § 1

### Gegenstand und Ziel der Förderung

1. Die Stadt Linz fördert auf der Grundlage der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz“ in Verbindung mit dieser speziellen Richtlinie Maßnahmen, Projekte und Dienstleistungen im Sozial- und Jugendbereich, die von natürlichen oder juristischen Personen für die Linzer Bevölkerung geplant, vorbereitet oder angeboten werden.

Diese Speziellen Richtlinien beziehen sich auf jene Förderungen, die vom Amt für Soziales, Jugend und Familie vorbereitet werden.

2. Unterstützt werden insbesondere Maßnahmen folgenden Inhalts:

- a) Präventive Maßnahmen, die beitragen können, individuelle Notlagen von vornherein zu verhindern.

- b) Maßnahmen, die das soziale Angebot der Stadt Linz, d.h. die bestehende soziale Infrastruktur, in der Form ergänzen, dass den sozialen Bedürfnissen der BewohnerInnen entsprochen wird.

- c) Maßnahmen, die die Integration benachteiligter Gruppen in das gesellschaftliche Leben zum Ziel haben.

- d) Maßnahmen, die geeignet sind, den Zugang zu angebotenen sozialen Dienstleistungen, z.B. durch stadtteilnahe Organisation, offensive Information sowie durch unbürokratische Beratungs- und Vermittlungsdienste sicherzustellen.

- e) Maßnahmen, die zur Entstehung flächendeckender sozialer Netze in den Stadtteilen beitragen.

- f) Maßnahmen, die geeignet sind, das Leben und Wohnen im eigenen gewohnten Lebensbereich zu fördern und zu ermöglichen.

3. Förderungswürdig sind daher insbesondere die Beratung, Betreuung bzw. Beschäftigung folgender Zielgruppen:

- Kinder
- Familien
- AlleinerzieherInnen
- Jugendliche
- SeniorInnen
- Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- MigrantInnen
- soziale Randgruppen

4. Derartige Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie folgenden Leitvorstellungen gerecht werden:
  - a) Alle sozialen Dienstleistungen und Einrichtungen müssen so organisiert und angeboten werden, dass sie auf die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt und auf die Erhaltung oder Wiedererlangung der Selbstständigkeit bzw. Selbsthilfefähigkeit ausgerichtet sind.
  - b) Die Angebote sollen grundsätzlich integrativ und ganzheitlich konzipiert sein. Zur Erleichterung einer besseren Koordination, Kooperation und Vernetzung der sozialen Dienste und Einrichtungen der Stadt ist mit den zuständigen Dienststellen der Stadt, insbesondere auch mit den Sozialberatungsstellen und zwischen den sozialen Dienstleistern untereinander regelmäßige gegenseitige Information und Zusammenarbeit anzustreben.
  - c) Die sozialen Dienstleistungen sollen bedarfsgerecht, flexibel und effizient angeboten werden.
5. Ziel der Förderung ist die Umsetzung des Sozialprogramms für die Stadt Linz bzw. die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur der Stadt Linz.

## **§ 2**

### **Förderungsvoraussetzungen**

1. Der im Antrag beschriebene Verwendungszweck muss mit den unter § 1 formulierten Zielsetzungen in Einklang stehen.
2. Bei Förderung von Maßnahmen juristischer Personen (Vereinen) darf das dort vereinbarte Lohnniveau jenes der Stadt Linz nur geringfügig überschreiten.
3. Eine juristische Person kann nur gefördert werden, wenn sie in Linz ihren Sitz oder wenigstens eine Geschäftsstelle hat und das Angebot sich auf BewohnerInnen der Stadt bezieht.
4. Aufgaben, die in die gesetzliche Leistungspflicht einer Körperschaft öffentlichen Rechts fallen, können nicht gefördert werden. Aufgaben, für die die Stadt Linz ohne gesetzliche Verpflichtung zuständig ist, können nach Bedarf gefördert werden. In allen anderen Fällen ist die maximale Höhe der Förderung mit 50 % des Gesamtförderungsbedarfes begrenzt.
5. Anträge auf laufende Förderung müssen bis spätestens 1.11. des Vorjahres, Anträge auf Finanzierung neuer Projekte müssen im ersten Quartal des laufenden Jahres in der zuständigen Dienststelle eingelangt sein.
6. Die Auszahlung der beantragten laufenden Subvention hängt von der ordnungsgemäßen Abrechnung der letztfälligen Förderung ab.
7. Eine Förderung ist nur möglich, wenn noch kein ausreichendes Angebot in diesem Bereich besteht.
8. Das Amt für Soziales, Jugend und Familie prüft vor erstmaliger Gewährung einer Förderung und danach fallweise die Bedarfsgerechtigkeit, Flexibilität und Effizienz der angebotenen Leistungen und der Vereinstätigkeit.

### **§ 3**

#### **Art und Dauer der Förderung**

1. Eine Förderungsgewährung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Organe der Stadt Linz.
2. Laufende Förderungen können vom jeweils zuständigen Organ für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Widmungsgemäße Verwendung**

1. Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel gemäß § 1 prüfen die Organe des Amtes für Soziales, Jugend und Familie.

### **§ 5**

#### **Rechtsanspruch**

1. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadt Linz.
2. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen daher der Stadt Linz keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

### **§ 6**

#### **Antrag und Erledigung**

1. Anträge auf Förderung sind an den Magistrat Linz, Amt für Soziales, Jugend und Familie, mittels Formblatt, zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen sind beizubringen.
2. Über den Antrag entscheidet das nach dem Statut für die Landeshauptstadt Linz zuständige Organ. Der Förderungswerber ist von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.
3. Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderungszweckes mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
4. Der Förderungswerber bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular, dass er die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz“ und die „Speziellen Richtlinien für die Gewährung von Sozial- und Jugendförderungen“ seitens der Stadt Linz anerkennt und sich zur Einhaltung der von der Förderstelle erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen verpflichtet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

1. Diese Bestimmungen treten mit Ablauf des Tages der GR-Beschlussfassung vom 26.06.2008 in Kraft.
2. Alle offenen bzw. bis 26.06.2008 beim Magistrat einlangenden Förderansuchen werden nach den bisher geltenden Richtlinien abgewickelt, auch wenn die konkrete Abwicklung erst später erfolgt.

## **§ 8**

### **Rückzahlung/Erlöschen einer Förderung**

1. Bei Widerruf einer Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel grundsätzlich binnen zwei Monaten ab Widerruf der Förderung bzw. ab Einstellung der Förderung an die Stadt zurückzuzahlen.